

Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich

KR-Nr. 409/2024

Sitzung vom 19. März 2025

Anfrage (Gesinnungsjustiz durch Richter Roger Harris)

Die Kantonsräte Christoph Marty und Roland Scheck, Zürich, haben am 10. Dezember 2024 folgende Anfrage an das Obergericht eingereicht:

Am 19. April 2024 hatte das Bundesgericht die Beschwerde einer «Klimaaktivistin» abgewiesen. Wegen Befangenheit darf Richter Roger Harris keine Klimafälle mehr behandeln, verfügt das Bundesgericht letztinstanzlich. Der Zürcher Bezirksrichter Roger Harris hatte sich an einer Verhandlung im September 2022 mit der damals angeklagten und vom ihm freigesprochenen Frau vor Publikum solidarisiert. Gemäss Bundesgericht habe er Erwartungen geweckt, die seine freie Meinungsbildung in einem ähnlich gelagerten zukünftigen Fall beeinträchtigen könnten. Dies hält das Bundesgericht in seinem Urteil vom 22. März 2024 fest.

Am 29. Oktober 2024 verfügte Harris als Richter am Zürcher Zwangsmassnahmengericht die Freilassung eines zur Ausschaffung festgesetzten Ukrainers. Einen Tag vor dem Abflug entliess er den Mann aus der Haft. Als Begründung gab er an, der Vollzug der Landesverweisung sei «unzumutbar». Wie bekannt, hat das Zwangsmassnahmengericht aber lediglich über die Zulässigkeit der Ausschaffungshaft zu entscheiden, aber nicht darüber, ob eine Ausschaffung durchgeführt werden darf. Auch hier hat Richter Harris das Recht gebeugt und seine Amtsgewalt missbraucht zum Schaden des Kantons. Nur dank dem schnellen Handeln der Kantonspolizei konnte der Delinquent wieder festgesetzt und der rechtskräftig verfügte Landesverweis durchgesetzt werden.

Wir bitten das Obergericht um die Beantwortung unserer Fragen:

1. Teilt das Obergericht die Ansicht der Anfrager, dass in unserem Kanton ein Mensch vor Gericht ein Anrecht auf einen Richter haben muss, dessen Urteilskraft auf Recht und Gesetz fundiert und nicht auf der Grundlage seinen persönlichen Weltanschauungen und Überzeugungen?
2. Wie steht das Obergericht zum Sachverhalt, dass ein Zürcher Bezirksrichter, wie verfügt und bundesgerichtlich bestätigt, nur noch selektiv eingesetzt werden kann, weil sich dieser in seiner Urteilsfähigkeit als ausserstande erwiesen hat, seine beruflichen Pflichten von seinen persönlichen Präferenzen zu trennen?

3. Ist eine ideologische Korrumpierung eines Richters mit den Folgen der Rechtsbeugung und des Missbrauchs der Amtsgewalt wie im beschriebenen Fall ein Entlassungsgrund?
4. Welche Sanktionen wird der fehlbare Richter im Fall der Begünstigung des auszuscheidenden Ukrainers zu vergegenwärtigen haben?
5. Wenden die Gerichte des Kantons Zürich das personalrechtliche Instrument der Verwarnung resp. ein Kongruentes für gewählte Amtspersonen an?

Das Obergericht beschliesst:

I. Die Anfrage Christoph Marty und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Wir haben Verständnis dafür, dass in Anfragen als Instrument der parlamentarischen Arbeit auch eine gewisse Polemik mitschwingen kann. Mit Besorgnis erfüllt uns jedoch, dass einige der vorliegenden Fragen weit darüber hinausgehen, auf eine einzelne Person zielen und diese aufgrund ihrer Haltung im Rahmen der Rechtsanwendung kritisiert wird. Wir verwahren uns gegen unzulässige Eingriffe in die Unabhängigkeit der Justiz.

Zu Frage 1:

Ja, das Obergericht teilt diese Auffassung.

Zu Frage 2:

Bezirksrichter lic. iur. Roger Harris wurde in einem Strafverfahren in den Ausstand versetzt, das Verkehrsblockaden von Klimademonstrierenden auf der Quaibrücke in Zürich zum Gegenstand hatte. Es gibt zwar weitere Strafverfahren, denen derselbe oder ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde liegt. Gemessen an der gesamten Zahl der Strafverfahren am Bezirksgericht Zürich sind das verschwindend wenige. Bezirksrichter Harris hatte sodann seinen Freispruch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet. Wir weisen deshalb die ungehörige Unterstellung, dass «sich dieser in seiner Urteilsfähigkeit ausserstande erwiesen hat, seine beruflichen Pflichten von seinen persönlichen Präferenzen zu trennen» in aller Form zurück.

Zu Frage 3:

Wir weisen die Unterstellungen allesamt zurück. Um die Rechtsanwendung in den Entscheiden von Richterinnen oder Richtern zu korrigieren, gibt es Rechtsmittelinstanzen. Das Personalrecht kommt im Bereich der richterlichen Unabhängigkeit nie zur Anwendung.

Zu Frage 4:

Wir weisen die Unterstellung der Begünstigung in aller Form zurück. Über die Anwendung des Personalrechts haben wir uns bei der Frage 3 bereits geäußert.

Zu Frage 5:

Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter unterstehen grundsätzlich dem kantonalen Personalgesetz. Im kantonalen Personalrecht gibt es das Instrument der Verwarnung nicht; als ein Äquivalent kann der Verweis betrachtet werden. Gemäss § 30 Abs. 1 des Personalgesetzes kann die Anstellungs- oder Aufsichtsbehörde bei Arbeitspflichtverletzungen einen Verweis erteilen. Bei Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern kann ein Verweis dann in Betracht gezogen werden, wenn eine Pflichtverletzung ausserhalb des Bereichs der richterlichen Unabhängigkeit dies als angezeigt erscheinen lässt, beispielsweise ein unangemessenes persönliches Verhalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates sowie an das Obergericht.

Im Namen des Obergerichts

Die Präsidentin: Der Generalsekretär:
lic. iur. Flurina Schorta lic. iur. Alberto Nido